

Vertrag für ein Praktikum in Klasse 11 der Fachoberschule-Technik

Praktikantenvertrag

Fachoberschule Technik

zwischen

Praktikumsbetrieb:
Ansprechpartner:
Telefon:
Praktikum angelehnt an folgenden Ausbildungsberuf:

(nachfolgend Betrieb genannt)

und

Name, Vorname	Geburtstag	Geburtsort
wohnhaf in		

(nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt) Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum nachstehender Vertrag geschlossen. Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen.

Die Praktikantin/Der Praktikant ist vom _____ (Schuljahresbeginn) bis zum 31. Juli des Folgejahres (Schuljahresende) Schülerin/Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule-Technik.

Das Praktikum wird während des Besuchs der Klasse 11 der Fachoberschule abgeleistet. Es ist verbindlicher Bestandteil während der Ausbildung in der Fachoberschule Klasse 11 und damit Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule und dient der Vorbereitung auf den Erwerb der Fachhochschulreife. Die Werner von Siemens Schule Hildesheim berät hinsichtlich der Inhalte und der Durchführungsart des Praktikums (gemäß Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung). Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

§ 1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst 800 geleistete Arbeitsstunden im Betrieb und findet in der Regel an drei Tagen in der Woche statt.

Es beginnt am _____ und endet mit Ablauf der Praktikumszeit am _____. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben des Betriebes. Urlaub kann nur während der Ferienzeiten gewährt werden.

§ 2 Probezeit

Die ersten vier Wochen des Praktikums gelten als Probezeit. Während der Probezeit können beide Parteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dies ist schriftlich zu erklären.

§ 3 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb/die Einrichtung verpflichtet sich,

- die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten (ggf. nach Bedarf ergänzen),
- der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen (ggf. weitere Punkte ergänzen).
- Praktikantinnen und Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen.
- bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
- die Praktikantin/den Praktikanten über die Gefährdungen und Gesundheitsrisiken bei ihrer Tätigkeit und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, damit ihnen sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten in Fleisch und Blut übergeht, unterweist. Dazu stellt der Praktikumsbetrieb der Praktikantin/dem Praktikanten alle notwendigen Ausrüstungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz zur Verfügung.
- damit die Praktikantin/der Praktikant Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Die Unterweisung dient dazu, damit die Praktikantin/der Praktikant, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht verhält. Ein ausschließliches Selbststudium der Versicherten ist zur Unterweisung in der Regel nicht ausreichend. Die mündliche Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache stattzufinden.

- Die Unterweisung erfolgt zu Beginn des Praktikums.
- bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

§ 4 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

- Die Praktikantin oder der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für den Betrieb/die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln,
- über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren,
- nur im Einvernehmen mit dem Betrieb/der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem/diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei in der Regel ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist und
- soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.
- Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 5 Pflichten des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters

Der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter hat die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der ihm aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten. Er haftet neben dem Praktikanten für alle vorsätzlichen oder grobfahrlässig und rechtswidrig von diesem verursachten Schäden als Selbstschuldner.

§ 6 Vergütung

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält keine Praktikumsvergütung.

Alternativ:

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von€ monatlich/wöchentlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb/der Einrichtung sicherzustellen.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Für die Kündigung des Vertrages wird grundsätzlich die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart. Der Vertrag kann darüber hinaus vor Ablauf durch die Praktikantin/den Praktikanten nur gekündigt werden, wenn sie/er die Schulausbildung in der Fachoberschule aufgeben oder sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 8 Bescheinigung

Nach Ablauf des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung (gemäß Anlage) als Nachweis der ordnungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung aus.

§ 8 Kenntnisnahme der Schule

Ein Abdruck des Vertrages wird der Schule möglichst vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Praktikant/Praktikantin

Erziehungsberechtigte(r)/gesetzliche(r) Vertreter(in)

Ausbildungsbetrieb (Firmenstempel)

Hinweise zu den Praktikumsregelungen in der Fachoberschule

Allgemeines:

Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulform, die zur Fachhochschulreife führt und damit unter anderem ein Studium an einer Fachhochschule ermöglicht. In der Klasse 11 wird ein Schüler an 2 Tagen pro Woche in der Schule unterrichtet und leistet ansonsten ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Stunden ab.

Zusammenfassung der Praktikumsregelungen gemäß BBS-VO:

Das Praktikum muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung (in Anlehnung an einen Ausbildungsberuf [im](#) 1. Ausbildungsjahr) zu vermitteln.

Es kann in maximal drei verschiedenen Betrieben absolviert werden.

Es muss weiterhin

- 800 Stunden umfassen (in der Regel 40 Wochen mit jeweils 3 Arbeitstagen und 8 Arbeitsstunden pro Tag)

- auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.

- in der gleichen Fachrichtung wie der fachbezogene Unterricht erfolgen (d. h. für die Fachoberschule-Technik beispielsweise muss das Praktikum im Bereich Technik abgeleistet werden).

- In einem Praktikumsbetrieb dürfen nicht mehr Praktikanten/Praktikantinnen aufgenommen werden als dauerhaft beschäftigte Betriebsangehörige vorhanden sind.

Gegen Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsbescheinigung aus. Sie muss Angaben über Art und Dauer des Praktikums enthalten. Der Praktikant führt ein Berichtsheft wie ein Auszubildender.

Ergänzungen aufgrund von Anfragen der Betriebe:

1. Schulferien sind für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Urlaub. Zusammenhängender Urlaub kann allerdings nur in den Schulferien genommen werden. Ansonsten kann die Arbeitszeit zwischen Betrieb und Praktikant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden, z. B. kann während der Schulferien auch donnerstags und freitags gearbeitet werden, um die geforderten 800 Stunden in einem kürzeren Zeitraum zu absolvieren.
2. Ärztlich bescheinigte Krankheitszeiten gelten -wie in einem normalen Arbeitsverhältnis - als Arbeitszeit. Die 800 Stunden müssen also in einem solchen Fall nicht tatsächlich abgeleistet werden. Das gilt auch bei mehrmonatigen Krankheiten.
3. Die Praktikanten müssen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden. Nur während der Schultage sind sie durch den GUV versichert.
4. Berichtshefte müssen mindestens im 2-Wochen-Rhythmus geschrieben und vom Betrieb gegengezeichnet werden. Es wird empfohlen, die Originalberichtshefte des analogen Ausbildungsberufes zu verwenden, damit ggf. das Praktikum als 1. Ausbildungsjahr angerechnet werden kann (diese Möglichkeit liegt im Ermessen des Betriebes).